

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 12. April 2013

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-28.pdf>)

zuletzt geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Islamwissenschaft/Islamic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2024 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-51.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Islamwissenschaft/Islamic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-08.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Islamwissenschaft/Islamic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Februar 2020
(Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-03.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums	5
§ 34 Studiengangsstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit	7
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Fachs Islamwissenschaft sowie zwei weiteren Dozentinnen bzw. Dozenten orientalistischer Fächer.

²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Fachs Islamwissenschaft/Islamic Studies ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ⁵Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs

Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Nachzuweisen sind folgende Kompetenzen:

- Fachwissenschaftliche Kompetenzen zu islambezogenen Inhalten im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
- Sprachpraktische Kompetenzen des Arabischen, die durch universitäre Sprach- und Lektürekurse im Umfang von 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden,
- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht im erforderlichen Umfang nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass folgende Kompetenzen spätestens bis zum Ende des ersten bzw. des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind:

- Sofern weniger als 10 ECTS-Punkte an Kompetenzen zu islambezogenen Inhalten nachgewiesen werden, sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die folgenden Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5

- Sofern die für das Studium vorausgesetzten Arabischkenntnisse nicht nachgewiesen werden, ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters eine sprachpraktische Prüfung (Klausur - Dauer: 180 Minuten) abzulegen.
- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 sind spätestens am Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen.

²Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind.

²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten, stärker wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:

- Kenntnis der religiösen, politischen und ethischen Konzepte des Islams in ihrer historischen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung,
- Kenntnis der verschiedenen islamischen Strömungen, Bewegungen und Denkschulen der Geschichte und Gegenwart,
- Überblick über die verschiedenen Forschungsfelder und Fragestellungen der Islamwissenschaft,
- Fähigkeit zur eigenständigen Erschließung, Interpretation und wissenschaftlichen Auswertung von islambezogenen Texten in arabischer Sprache und mindestens einer weiteren Islam-Sprache,
- Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten in kritischer Auseinandersetzung mit der islamwissenschaftlichen Fachliteratur,
- Kenntnis von sozial-, kultur- und literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden, die bei der Bearbeitung islamwissenschaftlicher Fragestellungen zur Anwendung kommen,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen sowohl einer wissenschaftlichen als auch einer breiteren Öffentlichkeit wissenschaftlich fundiert in Wort und Schrift darzustellen.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Islamwissenschaft/Islamic Studies sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Im Kernbereich sind 6 Module zu absolvieren. ²Mit Ausnahme des Praxismoduls, dem keine Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, umfasst jedes Modul Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) ¹Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachmodul Islamwissenschaft I	schriftliche Hausarbeit	10
Fachmodul Islamwissenschaft II	schriftliche Hausarbeit	10
Fachmodul Islamwissenschaft III	schriftliche Hausarbeit	10

²Als Pflichtmodule sind ferner entweder das „Sprachpraktische Basismodul 1: Persisch“ und das „Sprachpraktische Basismodul 2: Persisch“ oder das „Sprachpraktische Basismodul 1: Türkisch“ und das „Sprachpraktische Basismodul 2: Türkisch“ gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren, auf die jeweils 10 ECTS-Punkte entfallen.

(3) ¹Im Wahlpflichtbereich, auf den 10 ECTS-Punkte entfallen, sind die nachfolgend aufgeführten Module sowie ein Komplementärmodul der Orientalistik gemäß Abs. 4 wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachmodul Islamwissenschaft IV	schriftliche Hausarbeit	10
Dritte Islamsprache	Klausur	10
Praxismodul	Portfolio (unbenotet)	10

²Im Praxismodul sind in dem Praktika im In- oder Ausland (z. B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen, Messen) mit einer Dauer von insgesamt mindestens vier Wochen einzubringen.

(4) ¹Als Komplementärmodul der Orientalistik ist ein Modul aus dem folgenden Angebot wählbar:

- Module der Kernbereiche folgender Studiengänge der Otto-Friedrich Universität Bamberg:
 - Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies,
 - Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies,
 - Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
 - Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies.
- Module der Modulgruppen ‚Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer‘ oder ‚Profilbereich‘ des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East.

²Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Fachprüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Die Fächer und Module können von der oder dem Studierenden frei gewählt werden. ³Sprachpraktische Module, die fachlich keinem an der Universität Bamberg eingerichteten Studiengang zugeordnet sind, können in den Erweiterungsbereich nicht eingebracht werden. ⁴Module aus dem Sprachangebot der Orientalistik können absolviert werden, sofern damit die für den Zugang zum Studiengang nachgewiesenen sprach-praktischen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb sprachpraktischer Kompetenzen in anderen Sprachen der Orientalistik ergänzt werden. ⁵Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(3) Die Zulassung zu Modulen der Islamwissenschaft, die nach Maßgabe des Modulhandbuchs für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angeboten werden, setzt den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Arabischkenntnisse im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten voraus.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens drei Module des Kernbereichs nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-134.pdf), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. Juni 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-18.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2013.

Bamberg, 12. April 2013

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. April 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2013.